



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 97 Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
- Seite 98 Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2014
- Seite 101 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 15e, Gebiet zwischen Geldernsche Straße und Weserstraße
- Seite 103 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan 113, 1. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (Skaterbahn)
- Seite 106 Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 91. Änderung, Bereich Weimannsfeld – Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen
- Seite 109 Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) VBP 127, 1. Änderung, Solarpark Mühlenfeld
- Seite 111 Einstellung des Verfahrens gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP 130, Gebiet Drüenstraße / ehemalige Obdachlosenwohnheime (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
- Seite 111 Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149, Garage südlich des Platzes am Museum
- Seite 113 Verzeichnis zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades Neukirchen-Vluyn ab dem 01.07.2014

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 115 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Seite 116 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

HERAUSGEBER:

Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum 01.10.2014 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 29 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Kommunalfriedhof in Neukirchen-Vluyn sind folgende Grabstätten ungepflegt:

Friedhof Neukirchen

Wahlgrab: Feld 10, Nr. 104-105

Friedhof Vluyn

Reihengrab: Feld 29, Nr. 91

Feld 35, Nr. 20

Feld 28, Nr. 80

Urnenreihengrab: Feld 11, Nr. 113

Neukirchen-Vluyn, den 25.06.2014

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Beschluss vom 19.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	50.462.656 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.485.702 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.150.231 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.707.339 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.549.637 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.791.864 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
6.351.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.633.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 6.023.046 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 270 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 450 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Neukirchen-Vluyn eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.

2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.

§ 9

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.03.2014 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 09.05.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 24.06.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 02.07.2014

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan
Nr. 15e, Gebiet zwischen Geldernsche Straße und Weserstraße**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck ist die Fortführung des vorhandenen Gewerbegebiets Neukirchen-Nord in Richtung Norden. Den Abschluss soll die Geldernsche Straße bilden. Ebenfalls sollen die wenigen Wohnbaugrundstücke im Westen und die bereits gewerblich genutzten Grundstücke an der Weserstraße mit in das Plangebiet einbezogen werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 03.07.2014

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

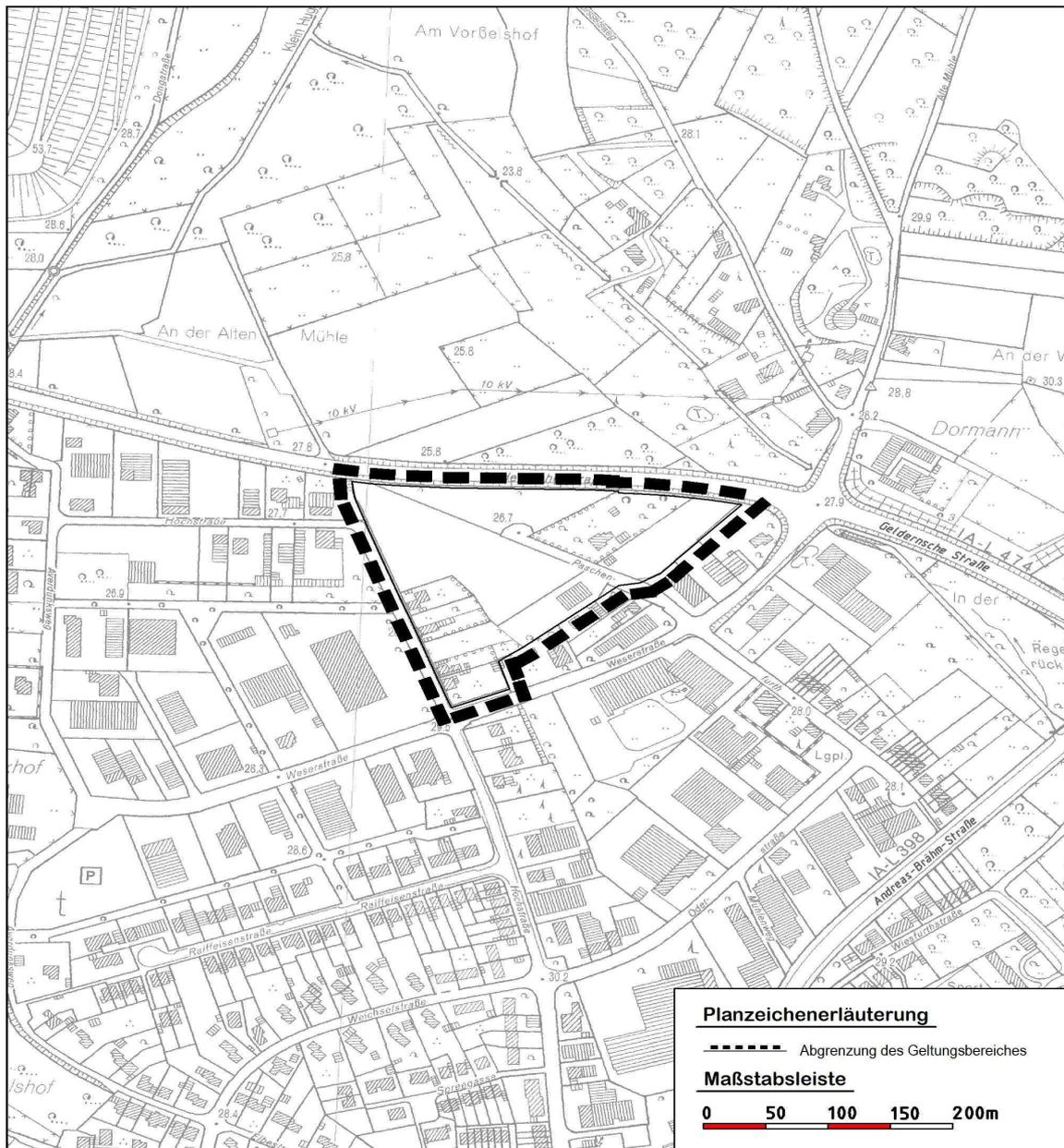
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 15e

Gebiet zwischen Geldernsche Straße und Weserstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan 113, 1. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (Skaterbahn)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist der Bau einer Skateranlage im Nord-Süd-Grünzug auf Niederberg. Die Fläche ist im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage' festgesetzt worden. Um dort eine Skateranlage unterzubringen muss die Festsetzung im Bebauungsplan in Sport- und Spielanlage mit der Zweckbestimmung Skateranlage geändert werden. Die Skateranlage soll südlich der Niederrheinallee und nördlich des Platzes mit den Fördertürmen entstehen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 04.08.2014 bis 04.09.2014

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

Einwender:

Inhalt:

Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung

Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatschG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Dies ist nicht erfolgt.

Im vorliegenden Fall ist es vertretbar, dass auf eine im Rahmen der Aufstellung von B-Plänen grundsätzlich vorgeschriebene konkrete Artenschutzprüfung verzichtet wurde. Hierauf ist aber in der Begründung zum B-Plan entsprechend hinzuweisen.

Unabhängig davon sind die Ergebnisse der im Zuge der 66. FNP-Änderung erarbeiteten artenschutzrechtlichen Prüfung (in erster Linie Bauzeitbeschränkungen, aber auch Schaffung von Ersatzlebensräumen (Kreuzkröte)) in die Bebauungspläne als Festsetzungen, zumindest aber als Hinweise, aufzunehmen, um deren Beachtung in den Einzelgenehmigungsverfahren sicherzustellen.

Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen.

Hinweis:

Der zur 66. FNP-Änderung durchgeführten Artenschutzprüfung liegen Kartierungen aus dem Jahr 2008 zugrunde. Wie bereits in den zurückliegenden B-Planverfahren ausgeführt bitte ich für die

folgenden aus der 66. FNP-Änderung zu entwickelnden und neu aufzustellenden Bebauungspläne eine fallbezogene und aktuelle Artenschutzprüfung durchzuführen.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- Lärmschutzgutachten mit dem wesentlichen Inhalt:
Die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete bzw. Mischgebiete werden in den Abständen, in denen sie zur Skateranlage liegen, eingehalten. An den möglichen Wohnstandorten in den Mischgebieten nördlich und südlich der Anlage in Abständen von mehr als 75 m zur Anlagenmitte sind damit keine Richtwertüberschreitungen innerhalb der Tags- und Ruhezeiten zu erwarten. Mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte um mehr als 30 dB(A) überschreiten, ist bei der Nutzung der Anlage ebenfalls nicht zu rechnen.

Die Unterlagen können im Zimmer 216 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 03.07.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

**Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 91. Änderung, Bereich Weimansfeld
– Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und
Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck ist die planungsrechtliche Sicherung einer Sondergebietsfläche zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 04.08.2014 bis 04.09.2014

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

- Einwender: Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung
- Inhalt: Zum Themenfeld der Eingriffregelung wird angeregt, dass die ökologisch hochwertigen Flachwasserbereiche zu erhalten sind. Beim Artenschutz muss eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, welche sicherstellt, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Unterlagen können im Zimmer 216 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

40. Jahrgang

Erscheinungstag: 04.07.2014

Nr. 7

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 03.07.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

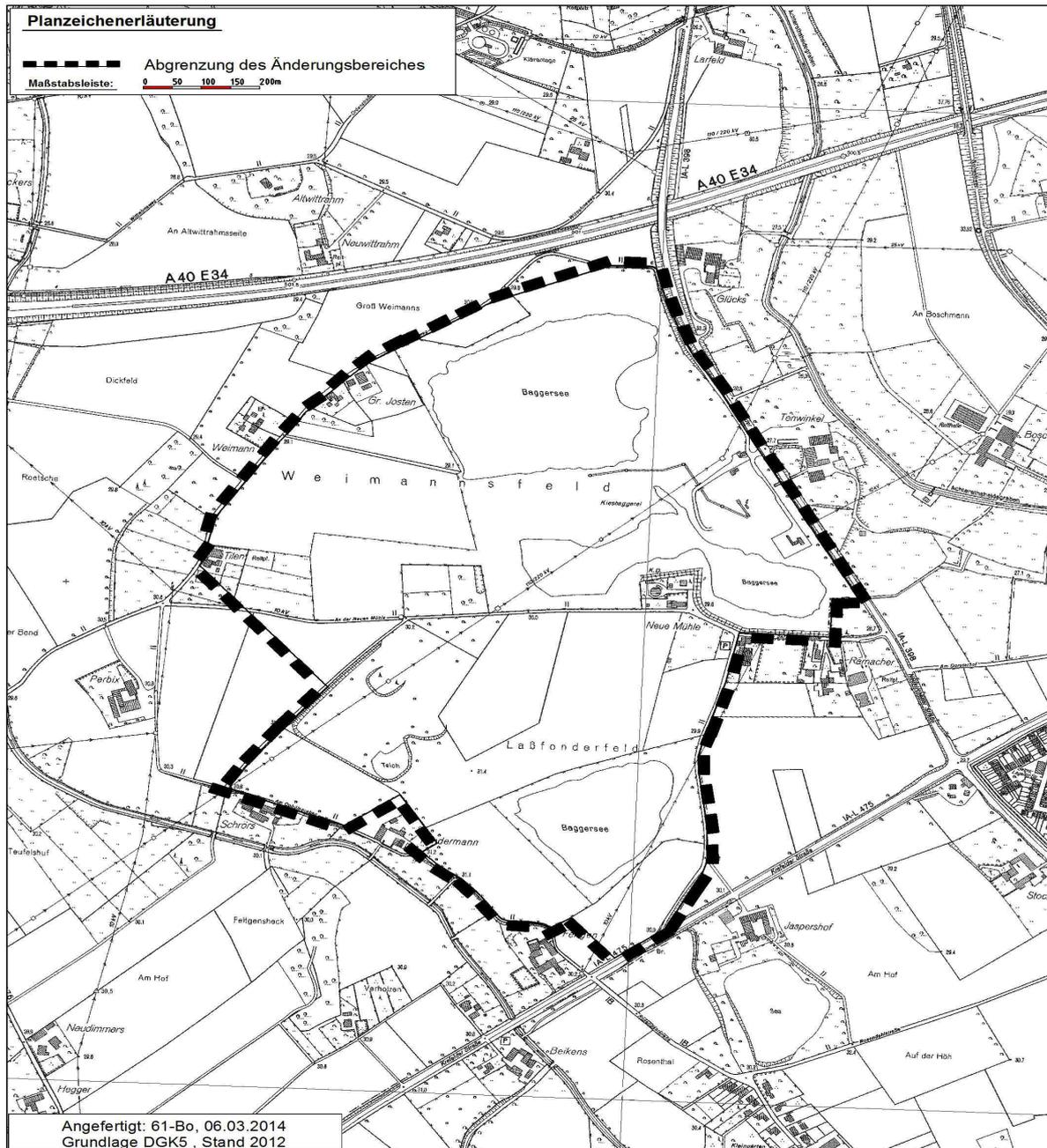
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

91. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Auskiesung Weimannsfeld und Sondergebiet

Stadt Neukirchen-Vluyn



Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

40. Jahrgang

Erscheinungstag: 04.07.2014

Nr. 7

Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) VBP 127, 1. Änderung, Solarpark Mühlenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer Teilfläche des Solarparks Mühlenfeld für die Anlage einer Aussichtsplattform.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

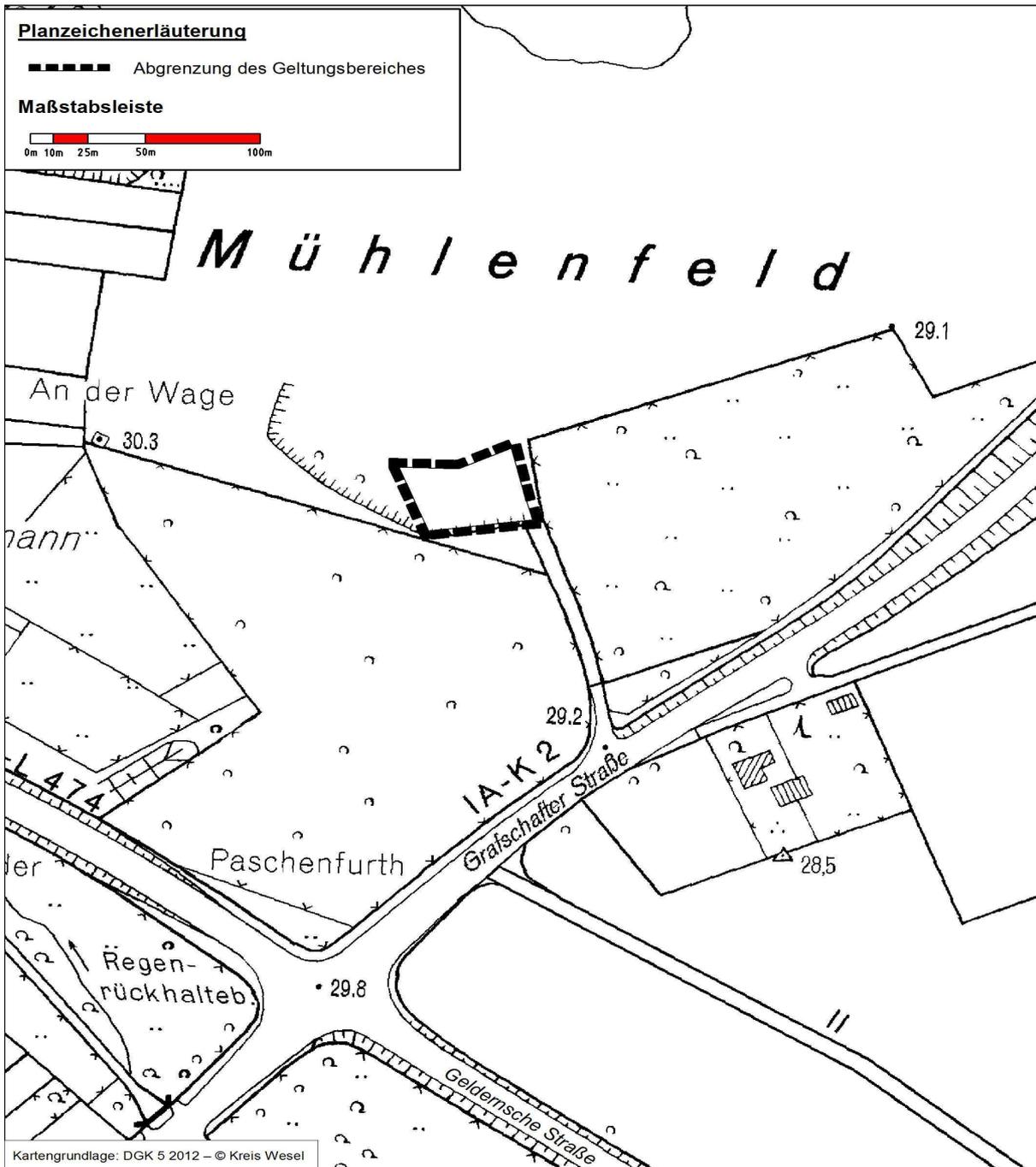
Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 03.07.2014

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127, 1. Änd.
Solarpark Mühlenfeld
Stadt Neukirchen-Vluyn



**Einstellung des Verfahrens gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP 130, Gebiet Drüenstraße / ehemalige
Obdachlosenwohnheime (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 03.07.2014

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

**Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149, Garage südlich des Platzes am Museum**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umnutzung eines Teils einer öffentlichen Grünfläche zum Bau einer Garage für das angrenzende Wohnhaus.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 25.06.2014

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149

Garage südlich des Platzes am Museum

Stadt Neukirchen-Vluyn



Verzeichnis zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades Neukirchen-Vluyn ab dem 01.07.2014

Die Eintrittspreise und sonstigen Entgelte für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.06.2014:

Tarifart		bisher	ab 01.07.2014
Tagespreis	Badbereich ohne Sauna		
Erwachsene		4,50 EUR	5,00 EUR
Kinder (6-14 J.)		1,50 EUR	2,00 EUR
Ermäßigter Preis			
Jugendl. (14-18 J.)		3,50 EUR	4,00 EUR
Zehnerkarte	Badbereich ohne Sauna		
Erwachsene		39,00 EUR	44,00 EUR
Kinder (6-14 J.)		13,00 EUR	18,00 EUR
Ermäßigter Preis			
Jugendl. (14-18 J.)		29,00 EUR	34,00 EUR
Mondscheinschwimmen	Di., Mi. und Fr. ab 20 Uhr		
Erwachsene		3,50 EUR	4,00 EUR
Kinder (6-14 J.)		1,50 EUR	2,00 EUR
Ermäßigter Preis			
Jugendl. (14-18 J.)		keine Erm.	keine Erm.
Geldwertkarte zu 25 EUR	Wert: 28,75 EUR, bietet 15 % Ermäßigung	25,00 EUR	25,00 EUR
Geldwertkarte zu 50 EUR	Wert: 60,00 EUR, bietet 20 % Ermäßigung	50,00 EUR	50,00 EUR

Tarifart		bisher	ab 01.07.2014
Kurzzeit-Preis 20er Karte			
Erwachsene		45,00 EUR	50,00 EUR
	Frühschwimmen Di., Mi. und Fr. 6:00 bis 9:00 Uhr, Do. 6:00 bis 8:00 Uhr Spätschwimmen Di.; Mi. und Fr. ab 20:00 Uhr Mittagspausen-Schwimmen außer Mo. und Do. 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr		
Kinder u. Ermäßigung		25,00 EUR	30,00 EUR
Tagespreis Sauna	(außer Do.)	14,00 EUR	14,50 EUR
Tagespreis Sauna	nur Do. ohne Badnutzung	10,50 EUR	11,00 EUR
Nachlösung Sauna	für Inhaber des Bade- preises, an der Kasse	9,50 EUR	10,00 EUR
Sauna-Tagespreis für Kinder	gilt nur samstags in Be- gleitung Erwachsener	4,00 EUR	4,50 EUR
Sparpreis Sauna	Spar-Angebot ab 20:00 Uhr	12,00 EUR	12,50 EUR
	Samstags ganztags		
Ersatz bei Verlust	Schlüssel Badbereich	10,00 EUR	10,00 EUR
	Schlüssel Sauna Chipkey	20,00 EUR	20,00 EUR
	Coin	5,00 EUR	5,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Das vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.06.2014 beschlossene Verzeichnis zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades Neukirchen-Vluyn ab dem 01.07.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 03.07.2014

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3592708451 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 13.06.2014

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4442330058 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.02.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402211431 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.02.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3115225702 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 07.03.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
